

GEMEINDERATSSITZUNG GR 2022-Nr. 37

vom 16.05.2022

öffentlich

Anwesend:	1. Bürgermeister:	Klaus Vosberg
	2. Stellvertreter:	Daniel Schneider Carola Tröscher
	3. Gemeinderäte:	Gerion Buhl Fridolin Gutmann Tobias Jautz Michael Martin Albert Rees Johannes Rösch Gerhard Rombach Katharina Strecker Ewald Zink
	4. Protokollführer:	Christoph Reza
	5. Sonstige Verhandlungsteilnehmer:	Eugen Schreiner, OV Zastler Kämmerin Gudrun Leimroth Bei TOP 1: Rolf Pfeifer, Maximilian Schmid und Jakob Schmid von der endura kommunal GmbH
Es fehlten entschuldigt:		Hanspeter Rees
nicht entschuldigt oder aus anderen Gründen:		-/-
Beginn: 19.30 Uhr		Ende: 21.15 Uhr

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden behandelt:

1. Nahwärme, hier: Erstellung eines Quartierskonzepts für den Kernort - Vortrag durch Rolf Pfeifer, Geschäftsführer endura kommunal
2. Bekanntgaben
3. Elektroladesäule am Ursulinenhof, hier Abschluss eines Vertrages mit der Bürger Energie St. Peter eG
4. Aufnahme des Vereins „Zukunftsraum Weilersbach“ in die Liste der förderfähigen Vereine
5. Verschiedenes
6. Frageviertelstunde

TOP 1 Nahwärme, hier: Erstellung eines Quartierskonzepts für den Kernort - Vortrag durch Rolf Pfeifer, Geschäftsführer endura kommunal

Sachverhalt:

Bürgermeister Vosberg begrüßt zunächst die Herren Rolf Pfeifer, Maximilian Schmid und Jakob Schmid am Ratstisch. Anschließend führt der Vorsitzende in die Thematik ein. Immer wieder wurde die Idee diskutiert, ein Nahwärmenetz im Kernort zu installieren, so Herr Vosberg. Auslöser war das seinerzeit installierte Nahwärmenetz zwischen Winterberghof, Goldberghalle, Rathaus und Klosterschiire. Zwischenzeitlich ist der Pelletkessel in der Goldberghalle seit fast 20 Jahren im Dienst und muss mittelfristig erneuert werden. Gleichzeitig steht in den nächsten Jahren die umfassende Sanierung der Hauptstraße inklusive Wasserversorgung und bei der Biogasanlage läuft die EEG-Förderung aus und es stehen Entscheidungen über die Art der Weiterführung an.

Aus dieser Gemengelage entstand der Wille und die Idee dieses Thema nochmals konsequent anzugehen. Schnell wurde deutlich, dass dazu ein Quartierskonzept benötigt wird, um einen Überblick über die tatsächliche Nachfrage und Anschlussbereitschaft sowie die vorhandenen Netze (bspw. Ursulinenhof) und mögliche Synergien zu erhalten.

Auch die Nachhaltigkeitsstudie von Renewable Energy Management und dem Zentrum für Erneuerbare Energien der Albrecht-Ludwigsuniversität aus dem Jahr 2014 regt eine solche Nahwärmeversorgung an.

Die Firma endura kommunal wurde der Verwaltung für die Erstellung eines Quartierskonzeptes, dass Voraussetzung für die Förderung des Nahwärmenetzes ist, empfohlen. Sollte der Gemeinderat einem solchen Quartierskonzept positiv gegenüberstehen, müsste entsprechend Mittel in 2023 bereit- und Förderanträge gestellt werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 77.000 € (brutto). Bezuschusst werden 75 %, sodass der Eigenanteil der Gemeinderat rd. 19.250 € beträgt.

Nach der Einführung stellen Herr Pfeifer, Herr Maximilian Schmid und Herr Jakob Schmid zunächst die Fa. endura kommunal GmbH etwas näher vor. Sie schildern sodann einen möglichen Ablauf für die Erstellung eines Quartierskonzeptes. Darüber hinaus erläutern sie, dass es ebenfalls möglich ist, außerhalb des Quartierkonzeptes Energieberatungstermine für Gebäudeeigentümer anzubieten.

In der folgenden Beratung begrüßt der Gemeinderat grundsätzlich die Erstellung eines Quartierskonzeptes bzw. Prüfung, ob ein solches Konzept sinnvoll und wirtschaftlich ist. Gemeinderat Rösch spricht sich dafür aus, dass man mit der Arbeit so schnell wie möglich beginnt und nicht erst bis 2023 wartet. Gemeinderat

Jautz spricht sich dafür aus, auch weitere mögliche Quartiere zu prüfen und abzufragen. Ortsvorsteher Schreiner und Gemeinderat Schneider begrüßen zwar grundsätzlich die Erstellung eines Quartierskonzeptes, beide wünschen sich jedoch eine vorgelagerte Prüfung, ob überhaupt ein generelles Interesse bei der Bürgerschaft an einer solchen Energieversorgung besteht. Wenn dies beispielsweise nicht der Fall ist, könne man sich die nicht unerheblichen Kosten sparen.

Insgesamt hält Bürgermeister Vosberg fest, dass der Gemeinderat die Erstellung eines Quartierskonzeptes begrüßt und diesen Weg gerne gehen möchte. Die vorgebrachten Anregungen und Vorschläge aus dem Gremium nimmt er mit. Die Verwaltung wird nun für eine der nächsten Sitzungen einen Beschlussvorschlag formulieren.

TOP 2 Bekanntgaben

Glasfaserausbau

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Fa. Leonhard Weiss nun mit den Bauarbeiten für das LOS 2 (insbesondere Hofgrund, St. Wilhelm, Zastler) begonnen hat. Laut Auskunft des Zweckverbandes Breitband soll auch das LOS 1 (u.a. Kernort, Weilersbach) in diesem Jahr gebaut werden. Herr Vosberg gibt jedoch zu bedenken, dass mit der Inbetriebnahme des Glasfasernetzes trotzdem erst Mitte 2023 zu rechnen ist. Hintergrund ist, dass die sogenannten Glasfaser-PoPs (Point of Presence) derzeit sehr lange Lieferzeiten haben. Ohne diese Technikzentrale kann das Netz nicht in Betrieb genommen werden.

Dorfflohmarkt

Herr Vosberg berichtet von einem sehr erfolgreichen bzw. sehr gut frequentierten Dorfflohmarkt am letzten Wochenende. Alle sind sich einig, dass dieser nächstes Jahr wieder stattfinden soll.

Inbetriebnahme Mountainbike-Trail

Bürgermeister Vosberg berichtet, dass nun auch der Mountainbike-Trail in Betrieb genommen werden konnte. Die verantwortlichen Jugendlichen haben den Trail mit dem Namen „Schädelweg“ getauft.

**TOP 3 Elektroladesäule am Ursulinenhof, hier Abschluss eines
Vertrages mit der Bürger Energie St. Peter eG**

Sachverhalt:

Bürgermeister Vosberg erläutert, dass der Gemeinderat im Rahmen seiner Haushaltsberatungen beschlossen hat, eine E-Ladesäule am Ursulinenhof zu installieren. Als potentieller Betreiber konnte die Bürger Energie St. Peter eG gewonnen werden. Näheres regelt der Vertrag. Der Zwischenzähler macht die Installation nur unerheblich teurer, sichert jedoch beide Seiten ab, falls es hier später Unklarheiten gibt. Die Parkplätze, die gegenwärtig noch für das Testzentrum genutzt werden sollen zukünftig für Elektro-Autos genutzt werden können.

Zu den finanziellen Auswirkungen führt der Vorsitzende aus, dass im Haushalt 13.500 Euro für die Maßnahme eingestellt sind. Der Förderantrag über 80% der Summe ist positiv beschieden worden.

Beschluss (einstimmig):

Die Gemeinde Oberried schließt den in der Anlage beigefügten Vertrag mit der Bürger Energie St. Peter eG ab. Im Vertrag soll ergänzt werden, dass ein Zwischenzähler eingebaut wird.

**Vertrag über
die Errichtung und den Betrieb von Ladestationen**

zwischen

der **Bürger Energie St. Peter eG**,

Jörgleweg 1, 79271 St. Peter

vertreten durch die Vorstände

Roman Appenzeller und

Markus Bohnert

St.- Nr. DE271126937

im Folgenden: - **BEG** -

und

Gemeinde Oberried

vertreten durch Bürgermeister Klaus Vosberg

Klosterplatz 4, 79254 Oberried

im Folgenden: - **Standortpartner** –

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Begrifflichkeiten.....	3
2. Vertragsgegenstand	3
3. Errichtung der Ladestation	4
4. Betrieb der Ladestation	5
5. Haftung, Verkehrssicherungspflicht	6
6. Baukostenzuschuss und Serviceentgelt.....	6
7. Vertragsdauer.....	7
8. Kündigung	7
9. Pflichten bei Vertragsende	7
10. Rechtsnachfolge	8
11. Gerichtsstand.....	8
12. Schlussbestimmungen.....	8

Präambel

Diese Übereinkunft ist Teil der Umsetzung der Vision eines deutschlandweiten genossenschaftlichen BürgerLadenetzes, die durch die Dachgenossenschaft Bürgerwerke eG, deren Mitglieder und die Inselwerke eG angestrebt und in Kooperation mit lokalen Standortpartnern realisiert wird.

Die BEG möchte in ihrer Region eine öffentliche Ladeinfrastruktur aufbauen. Diese soll ihren Mitgliedern sowie anderen BürgerInnen den Umstieg auf E-Mobilität erleichtern. Dafür errichtet die BEG Ladestationen, die sie auf Grundstücken von Standortpartnern errichtet und betreibt.

Der Standortpartner gewährt der BEG auf seinem Betriebsgrundstück den Betrieb von Ladestationen. Er ist daran interessiert, der Öffentlichkeit auf dem Betriebsgrundstück eine Ladestation anzubieten, um die Attraktivität seines Standortes für Elektroauto-Nutzer zu erhöhen. Dafür beteiligt er sich an den Investitions- und Betriebskosten der Ladestation. Die Kosten des an der Ladestation abgegebenen Stroms wird über einen separaten Zähler erfasst, der direkt über die BEG abgerechnet wird.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. Begrifflichkeiten

- 1.1. Ladepunkte im Sinne dieses Vertrages sind gemäß Ladesäulen-Verordnung öffentlich zugängliche technische Einrichtungen, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt sind und an denen zu einem Zeitpunkt nur ein Elektromobil aufgeladen werden kann.
- 1.2. Ladestationen im Sinne dieses Vertrages sind technische Einrichtungen, die einen oder mehrere Ladepunkte im obigen Sinne bereitstellen.
- 1.3. Standortpartner im Sinne dieses Vertrags sind Kommunen, Unternehmen oder Privatpersonen, die ein Interesse haben, an ihrem Standort eine Ladestation aufzubauen und hierzu einen Vertrag mit der BEG eingehen.
- 1.4. Nutzer im Sinne dieses Vertrags sind Führer von Elektromobilen, die ihr Fahrzeug an einer Ladestation aufladen.
- 1.5. E-Mobilitäts-Anbieter im Sinne dieses Vertrags sind Anbieter von Ladekarten, -chips und -apps sowie NFC-Bezahlangeboten, über die die Nutzer einen Zugang zur entgeltlichen Nutzung von Ladestationen erhalten und die diese Nutzung gegenüber ihren Nutzern abrechnen.
- 1.6. Ein Ladestationsbetreiber betreibt Ladestationen und stellt diese den Endkunden eines jeweiligen E-Mobilitäts-Anbieters zur Nutzung zur Verfügung.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Errichtung von
 - 1 (Anzahl) Ladestation(en) mit insgesamt
 - 2 (Anzahl) Ladepunkten (im Folgenden: Ladestation) durch die BEG

auf dem Betriebsgrundstück **Parkplatz Ursulinenhof, Hauptstraße 20a, 79254 Oberried** (Flst.Nr. 22/5) Parkplatzreihe zur Hauptstraße gelegen

in **79254 Oberried**

des Standortpartners sowie der für den Betrieb notwendigen Serviceleistungen.

2.2. Die wesentlichen Eigenschaften der Ladestation einschließlich aller technischen Spezifikationen ergeben sich aus der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Übersicht.

3. Errichtung der Ladestation

3.1. Die BEG verpflichtet sich, die Ladestation auf dem Betriebsgrundstück zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Dies umfasst insbesondere:

- die Sicherung des Rechts zur Nutzung des Betriebsgrundstücks für die Errichtung der Ladestation einschließlich aller zu deren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen sowie der Verlegung der nötigen Strom- und Datenkabel,
- Klärung der Zulässigkeit des Anschlusses der Ladestation an die Strombezugseinrichtung sowie deren Nutzung mit dem zuständigen Netzbetreiber,
- Die Beantragung und Abrechnung von Landes- oder Bundesmitteln zur Förderung von Ladeinfrastruktur übernimmt die Gemeinde Oberried, wird aber von der BEG unterstützt.
- die Installation der Ladestation auf dem Betriebsgrundstück an dem dafür gemeinsam mit dem Standortpartner bestimmten Standort,
- den Anschluss der Ladestation an den Hausanschluss des Standortpartners oder an eine andere für den Bezug von Strom geeignete technische Einrichtung,
- die Einrichtung der Backend-Anbindung der Ladestation im Rahmen der Inbetriebnahme,
- die Durchführung einer Endabnahme am Standort,
- das Anbringen eines Schildes mit Bedienungsanleitung für die Ladestation und ggf. weiteren mit dem Standortpartner abgestimmten Inhalten.

3.2. Die BEG trägt dafür Sorge, dass die Errichtung der Ladestation in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgt.

3.3. Zeitpunkt und Umfang der erforderlichen Arbeiten legen die Vertragspartner gemeinsam fest. Die BEG ist berechtigt, die Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen. Soweit erforderlich wird sie spezialisierte Fachleute hinzuziehen.

3.4. Der Standortpartner ermöglicht der BEG die Errichtung und die Inbetriebnahme der Ladestation durch die Gewährleistung der Zugänglichkeit des Betriebsgrundstücks, der aufstehenden

Betriebsgebäude sowie der für den Anschluss der Ladestation notwendigen technischen Einrichtungen.

- 3.5. Die Prüfung der Möglichkeit der Mitnutzung des Hausanschlusses und des Internetanschlusses am Standort erfolgt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit der Vertragspartner vor Vertragsabschluss. Die resultierende Vereinbarung regelt Anlage 2 und gilt für den Vertragszeitraum.
- 3.6. Der Standortpartner (Gemeinde Oberried) führt die Beantragung und Abrechnung von Landes- oder Bundesmitteln zur Förderung von Ladeinfrastruktur selbständig durch.
- 3.7. Sofern gewünscht, überlässt der Standortpartner der BEG das für die Firma des Standortpartners entwickelte Logos zur Kennzeichnung der Ladestation frei von Rechten Dritter.

4. Betrieb der Ladestation

4.1. Die BEG verantwortet den Betrieb der Ladestation wie folgt:

- Sie stellt dem Standortpartner bei Bedarf eine Ladekarte zur Verfügung, mit deren Hilfe Elektrofahrzeuge an der Ladestation des Standortes aufgeladen werden können und die Entnahme des Stroms abgerechnet werden kann.
- Sie stellt die Ladestation auf einer europäischen Roamingplattform ein, um für Nutzer verschiedener E-Mobilitäts-Anbieter einen barrierefreien Zugang zu gewährleisten.
- Sie sichert die Funktionstüchtigkeit der Ladestation und überwacht deren sachgemäßen Betrieb u.a. mittels einer jährlichen Wartung sowie der Durchführung von Software-Updates.
- Sie stellt eine telefonische Kundenhotline innerhalb der üblichen Öffnungszeiten bereit. Soweit Fragen nicht telefonisch beantwortet werden können, kooperiert die BEG mit Elektrounternehmen der Region, die Funktionsmängel der Ladestation im Auftrag der BEG vor Ort überprüfen und reparieren können.
- Er stellt sicher, dass es sich bei dem über die Ladestation bezogenen Strom um einen zertifizierten Ökostromtarif handelt.
- Die BEG beugt Vandalismusschäden durch die Wahl entsprechender Technik vor. Im Falle von Vandalismusschäden verantworten die Parteien deren Behebung zu gleichen Teilen.

4.2. Der Standortpartner ermöglicht den ordnungsgemäßen Betrieb der Ladestation wie folgt:

- Er trägt dafür Sorge, dass die Ladestation für Nutzer stets anfahrbar und frei zugänglich ist.
- Er informiert die BEG kurzfristig über die Höhe und eventuelle Änderungen des aktuellen Strombezugspreises.

- Der Standortpartner teilt der BEG bei Kenntnisnahme physischer oder technischer Störungen der Ladestation unverzüglich mit.
- Sofern in Anlage 2 eine Mitnutzung von Haus- und/oder Internetanschluss vereinbart ist, ist er angehalten, Hausanschluss, Internetanschluss und die hausinterne Verteilung in einwandfreiem Zustand zu halten. Eingriffe an der Ladestation dürfen nur in Abstimmung mit der BEG durchgeführt werden.
- Der Standortpartner sorgt auf seine Kosten für die Behebung technischer Störungen, die auf Fehler am Hausanschluss, Internetanschluss oder der hausinternen Verteilung zurückzuführen sind und die Entnahme von Strom zum Zwecke des Beladens von Elektrofahrzeugen behindern oder ausschließen.
- Maßnahmen der Erhaltung der Ladestation durch die BEG sind vom Standortpartner zu dulden. Er gestattet der BEG sowohl die erforderlichen Arbeiten an der Ladestation sowie an anderen zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen zu gestatten. Soweit die Maßnahmen aus rechtlichen oder technischen Gründen geboten sind, hat der Standortpartner keinen Anspruch auf Ersatz für entgangene Erträge aus dem Bezug von Strom durch Elektrofahrzeuge.
- Er steht für Anfragen von Kunden des Ladenetzwerks nach Möglichkeit zur Verfügung.

4.3. Mit diesem Vertrag erwirbt der Standortpartner eine Ladekarte, mit der er selbst oder von ihm befugte Dritte an der Ladestation laden können. Die Ladekarte ermöglicht der BEG gegenüber dem Standortpartner unter anderem eine Abrechnung der über die Ladekarte geladenen Strommengen.

4.4. Eine Stilllegung der Ladestation oder eine sonstige Außerbetriebnahme ist nur mit Zustimmung der BEG zulässig. Sollten Arbeiten auf dem Grundstück durchgeführt werden müssen, die eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Ladestation erfordern, so werden sich die Parteien, soweit möglich, über Zeitpunkt und Dauer der Außerbetriebnahme sowie die Umstände der Wiederinbetriebnahme verständigen.

5. Haftung, Verkehrssicherungspflicht

5.1. Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Vorschriften.

5.2. Der Standortpartner trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Dauer dieses Vertrages.

6. Baukostenzuschuss und Serviceentgelt

6.1. Für die Leistungen nach diesem Vertrag zahlt der Standortpartner an die BEG die in Anlage 3 (Preisblatt) vereinbarten Entgelte.

6.2. Der Baukostenzuschuss ist unverzüglich nach der Endabnahme am Standort fällig.

7. Vertragsdauer

- 7.1. Dieser Vertrag beginnt mit Inbetriebnahme im Sommer 2022. Er endet erstmals mit Ablauf von sechs Jahren zum Ende des Kalenderjahres der Inbetriebnahme. Dieser Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der vereinbarten Laufzeit gekündigt wird.

8. Kündigung

- 8.1. Das Recht der Parteien zur ordentlichen Kündigung ist für die Dauer der vereinbarten festen Vertragslaufzeit ausgeschlossen.
- 8.2. Die Parteien sind jedoch berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für beide Parteien insbesondere vor, wenn die BEG nicht 12 Monate nach Abschluss dieses Vertrages mit der Errichtung der Ladestation begonnen hat.
- 8.3. Für die BEG liegt ein wichtiger Kündigungsgrund insbesondere in folgenden Fällen vor:
- a. Der Standortpartner ist seinen unter 4.2. vereinbarten Pflichten nicht nachgekommen.
 - b. Bei wiederholten Schäden durch Vandalismus, die den wirtschaftlichen Betrieb der Ladestation nicht mehr gewährleisten.
- 8.4. Für den Standortpartner liegt ein wichtiger Kündigungsgrund insbesondere in folgenden Fällen vor:
- a. Der Betrieb der Ladestation muss aus nicht vom Standortpartner zu vertretenden Gründen dauerhaft eingestellt werden.
 - b. Der Standortpartner muss seinen Betrieb dauerhaft aufgeben. Eine beabsichtigte Aufgabe des Betriebes ist der BEG rechtzeitig anzuzeigen.
- 8.5. Jeder Kündigung hat einer Abmahnung voranzugehen, mit der Aufforderung an die andere Partei, innerhalb einer angemessenen Frist Maßnahmen zu ergreifen, um den zur Kündigung berechtigten Grund zu beseitigen. Bei Zahlungsverzug gilt eine Frist von 14 Tagen als angemessen. Ausgenommen davon ist eine Kündigung des Standortpartners wegen Betriebsaufgabe. In diesem Fall tritt die rechtzeitige Anzeige an die Stelle der Abmahnung.

9. Pflichten bei Vertragsende

- 9.1. Die Ladestation steht im Eigentum des Standortpartners.

10. Rechtsnachfolge

Für den Fall, dass der Standortpartner seinen Betrieb unter Beibehaltung des Standortes an einen Dritten überträgt, verpflichtet er sich, dies der BEG rechtzeitig anzuzeigen. Sofern die BEG in diesem Fall nicht von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen, wird der Standortpartner dafür Sorge tragen, dass er dem Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auferlegt. Er wird in einen etwaigen Übertragungsvertrag wörtlich oder sinngemäß folgende Klausel aufnehmen:

„Dem Erwerber ist der am __ mit der __ geschlossenen Vertrag über die Nutzung einer Ladestation bekannt. Der Erwerber tritt in alle Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, ein. Er übernimmt diese Verpflichtungen als eigene Verpflichtung. Der Erwerber verpflichtet sich darüber hinaus, bei einer etwaigen Weiterveräußerung einem zukünftigen Erwerber die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen.“

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Freiburg im Breisgau.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

12.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Klausel werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Klausel inhaltlich am nächsten kommt. Das Vorstehende gilt entsprechend für vertragliche Lücken.

12.3. Anlagen:

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1: Technische Spezifikationen der Ladestation;

Anlage 2: Vereinbarung über Mitnutzung von Haus- und Internetanschluss;

Anlage 3: Preisblatt

Oberried, den _____

St. Peter, den 04.05.2022

Markus Bednert *P. Apollis*

für den Standortpartner

für die BEG

Anlage 1: Technische Beschreibung der Ladestation

Die Bürger Energie St. Peter eG setzt Ladestationen vom Typ2 EU-Standard ein. Es gibt für jedes zugelassene E-Auto einen Typ2-Stecker (Norm EN 62196-2). Sie bezieht Strom aus dem Netz über den vorhandenen Hausanschluss des Standortpartners sowie ggf. über eine Direktstromquelle (z.B. Photovoltaik). Außerdem ist die Norm EN 15118 Powerline-Funktion (für 2018) bereits vorinstalliert.

Typ 2 - Ladepunkt



- (1) Technische Spezifikation
 - i. Stecker ist EU-Standard (Norm EN 62196-2)
 - ii. Maximale Ladeleistung: bis 22 kW (je nach Automarke)
 - iii. Maximaler Ladestrom: 32 A
 - iv. Anzahl Phasen: 3 phasig
- (2) Handhabung
 - i. Zugang Mittels
 - A. RFID-Card, (ab Juni 2018 auch ec-Karte mit WLAN-Symbol)
 - B. App an Standorten mit G3-Netz
 - C. Barrierefreies Laden via QR-Code mit Kreditkarte
 - ii. Abrechnung kWh-genau
- (3) Besondere Features
 - i. Stromzähler mit Abrechnung einzelner Ladevorgänge
 - ii. Robustes Metallgehäuse
 - iii. Bedarfsgerechte Leistungsregulierung (Lastmanagement)
 - iv. Fernwartung und Updates
 - v. FI Typ B ist in Ladestation bereits integriert
 - vi. Modular Erweiterbar – Leistungsaufteilung bei mehreren Ladestationen möglich

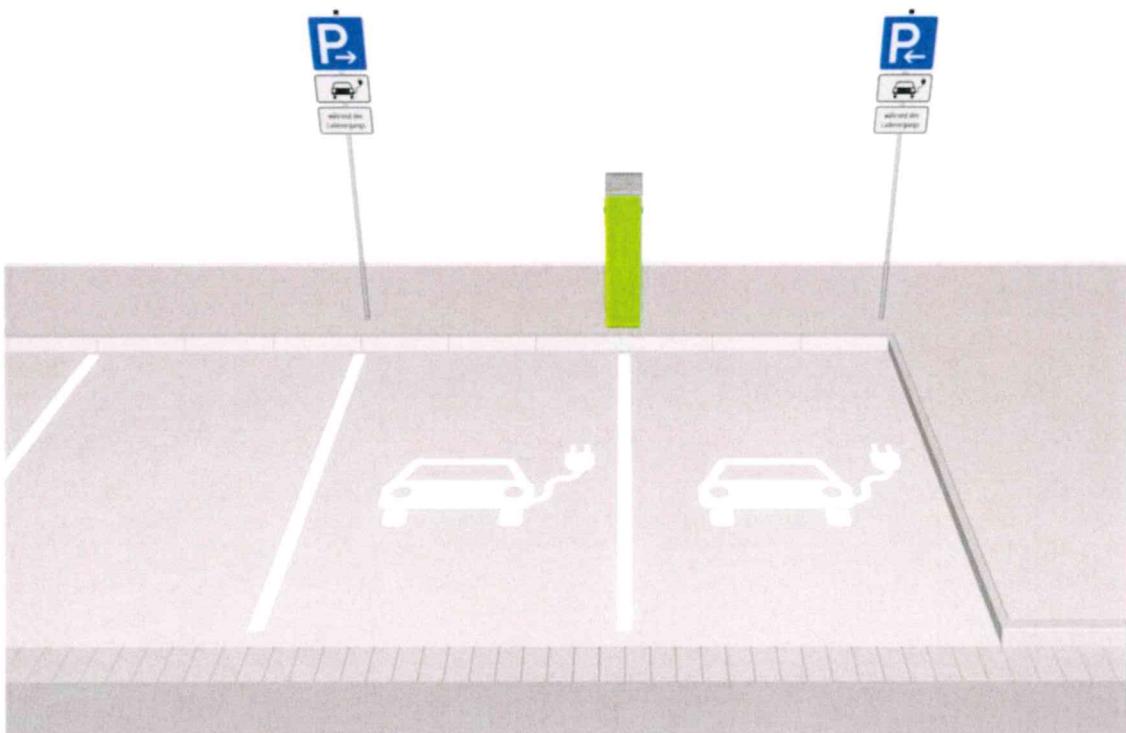
Abb.: Typ2-Ladepunkt Inselwerke mit RFID-Kartenfeld und ablesbarem Zähler, Platz für Schild (freier Platz darüber)

Anlage 2: Vereinbarung über Mitnutzung des Haus- und Internetanschlusses am Standort

Der Parteien vereinbaren die Überlassung des Hausanschlusses (Allgemeinstromzähler). Dieser Stromzähler wird von der BEG zukünftig betrieben. Jährlich wird die Hälfte der Jahresgrundgebühr und die verbrauchte Strommenge, die nicht für die Ladestation verwendet wurde, der Gemeinde Oberried in Rechnung gestellt.

Darüber hinaus erbringt die Gemeinde auf eigene Kosten folgende Leistungen:

- Notwendige Tiefbauarbeiten (Aufstellen der Stele nach Vorgabe des Elektrikers) und Anbringen von Parkplatzschilder wie abgebildet und den Bodenmarkierungen.



- Aufstellen und Anbringen der Hinweisschilder an der Landesstraße, die auf die Ladesäulen hinweisen.

Der Parteien vereinbaren keine Überlassung eines funktionstüchtigen Internetanschlusses zum Zwecke der Übertragung der Daten von der Ladestation an einen Abrechnungsdienstleister durch den Standortpartner an die BEG. Diese werden über das Mobilfunknetz direkt von der Ladestation übertragen.

Anlage 3: Preisblatt

Einmaliges Entgelt

Gegenstand	Betrag (€)	zzgl. USt (19%)	Bruttobetrag (€)
Baukostenzuschuss	8.900,00	1.691,00	10.591,00

Monatliches Entgelt

Gegenstand	Betrag (€)	zzgl. USt (19%)	Bruttobetrag (€)
Service	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Vereinbarte Preisgestaltung je Ladepunkt: (zukünftige Preisanpassungen sind der BEG frei vorbehalten)

Ladepunkt Nr.	Höhe der Ladestartgebühr [€] (mind. 0,69 € zzgl. 19% USt)	Strombezugspreis am Standort [€ je kWh] zzgl. 19% USt	Stromerstattung an Standortpartner [€ je kWh] zzgl. 19% USt	Verkaufspreis an Nutzer [€ je kWh] zzgl. 19% USt	¹ Zeittarif brutto [€ je min]
1	1,68		entfällt	0,358	entfällt
2	1,68		entfällt	0,358	entfällt

¹ Das Abrechnungssystem ist für die Berechnung einer Zeitgebühr noch nicht ausgelegt. Die Berechnung wird zu einem späteren, heute noch nicht zu definierenden Zeitpunkt eingeführt.

TOP 4 Aufnahme des Vereins „Zukunftsraum Weilersbach“ in die Liste der förderfähigen Vereine

Sachverhalt:

Bürgermeister Vosberg berichtet, dass der Verein „Zukunftsraum Weilersbach“ die Aufnahme in die Liste der förderfähigen Vereine beantragt hat. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Verfolgung eines kulturellen, sportlichen oder sozialen Zwecks. Der Zukunftsraum Weilersbach soll Schutz-, Lern- und Bewegungsräume für Kinder bieten. Damit ist der soziale Zweck im Sinne der Vereinsförderrichtlinien gegeben. Das Vorliegen der weiteren Fördervoraussetzungen für die Förderbeiträge wird bei der jährlichen Beantragung überprüft.

Die Verwaltung schlägt vor, der Aufnahme in Anlage A zu den Förderrichtlinien zuzustimmen.

Beschluss (9 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen):

Der Verein „Zukunftsraum Weilersbach“ wird in Anlage A zu den Förderrichtlinien für Vereine und Vereinigungen aufgenommen.

Anlage A zu den Förderrichtlinien für Vereine und Vereinigungen

vom 28.11.2006
geändert: 23.11.2015
geändert: 24.04.2017

- 1. Kulturelle Vereine und Vereinigungen**
 - Männergesangverein (MGV) Oberried Schwarzwald
 - Narrengilde Oberried
 - Trachtenkapelle Oberried
 - Trachtenkapelle Hofgrund
 - Trachtengruppe Oberried

- 2. Sportliche Vereine und Vereinigungen**
 - Motorsportfreunde Schauinsland (24.04.2017)
 - Schützenverein Zastler
 - Schützenverein St. Wilhelm
 - Skiclub Oberried
 - Skiclub Hofgrund
 - Sportfreunde Oberried
 - Tischtennisabteilung
 - Tischtennisclub Zastler

- 3. Kirchliche Vereine und Vereinigungen**
 - Altenwerk Oberried
 - Frauengemeinschaft Oberried
 - Jugendgruppe (KJG)
 - Katholisches Bildungswerk
 - Kirchenchor Oberried
 - Kirchenchor Hofgrund

- 4. Abteilungswehren**
 - Feuerwehr Hofgrund
 - Feuerwehr Oberried

- 5. Träger der Wohlfahrtspflege/ Hilfsorganisationen**
 - DRK Oberried
 - Landfrauenverein Oberried
 - Vdk Oberried
 - VHS Außenstelle Oberried

- 6. weitere Vereinigungen und Gruppen**
 - Bürgergemeinschaft Oberried e.V. (BGO) (23.11.2015)
 - Bürgerverein Zastler e.V. (23.11.2015)
 - Dorfleben Hofgrund e.V. (24.04.2017)
 - Kräuterdorf Oberried e.V. (23.11.2015)

TOP 5 Verschiedenes

Weitere E-Ladestationen

Gemeinderat Rösch begrüßt, dass nun eine erste E-Ladesäule in Oberried aufgestellt wird. Seiner Meinung nach sollte man nun prüfen, wo weitere Ladestationen errichtet werden können. Er stellt sich vor, dass in jedem Fall eine Lademöglichkeit in jedem Ortsteil eingerichtet wird. Herr Vosberg nimmt diesen Vorschlag gerne als Prüfauftrag mit.

Fuß- und Radweg von Zastler Richtung Weilersbach

Ortsvorsteher Eugen Schreiner bedankt sich bei der Gemeinde bzw. beim Bauhof, dass der Fuß- und Radweg vom Zastlertal in Richtung Weilersbach wieder in Stand gesetzt wurde.

Heckenrückschnitt

Gemeinderat Jautz bittet darum, dass im Mitteilungsblatt die Bevölkerung dazu aufgefordert wird, erforderlichenfalls die Grundstückshecken zurück zu schneiden, sodass diese nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

Reparatur Stollenbachstraße

Gemeinderat Zink erkundigt sich danach, wann die Stollenbachstraße repariert wird. Dort kam es zu einer Hangrutschung. Bürgermeister Vosberg berichtet, dass bei zwei Firmen ein Angebot angefordert wurde. Diese sind jedoch noch nicht eingegangen. Daher kann der Vorsitzende noch keinen Termin nennen. Herr Vosberg erläutert, dass die Straße aber weiterhin befahrbar ist, auch von Bussen.

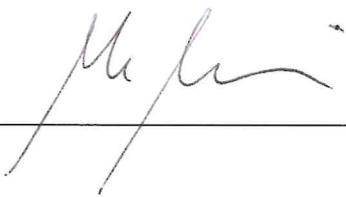
TOP 6 Frageviertelstunde

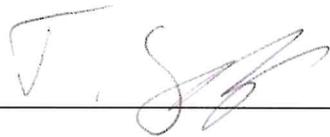
Quartierskonzept Energieversorgung

Ein Bürger nimmt Bezug auf den Tagesordnungspunkt 1. Er ist Grundstückseigentümer in dem betroffenen Bereich und begrüßt die Erstellung eines solchen Konzeptes ausdrücklich. Er bittet den Gemeinderat darum hier möglichst schnell die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Das Protokoll wurde dem Gemeinderat am 30.05.2022 bekannt gegeben.

Für den Gemeinderat:



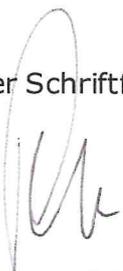


Der Vorsitzende:



Klaus Vosberg, Bürgermeister

Der Schriftführer:



Christoph Reza